



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0075-I.A/2014

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992
SB/DW: Dr. Judith Köbler/3621

Zu do. GZ. BMF-040402/0001-III/5/2014

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

vom 15. April 2014

An: BMF;
e-Recht@bmf.gv.atKopie: Parlament;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMF; Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

In formeller Hinsicht

Im Hinblick auf Rz. 53f des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt und in den Erläuterungen mehrmals Erstzitate von EU-Rechtsakten unausgeführt bleiben (ohne Titel und Fundstelle – die Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassungsdatums darf hingegen entfallen). Demgemäß sollten die Erstzitate bei späterer einheitlicher Verwendung entweder des Kurzzitats oder des eingeführten Populärnamens (vgl. Rz. 56 und 57 EU-Addendum) im Vorblatt folgendermaßen lauten:

„... Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (im Folgenden: SSM-VO), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63“

„Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/17/EU, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34“

„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt berichtigt, ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6“

„Richtlinie 83/349/EWG, ABl. Nr. L 193 vom 18.07.1983 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/24/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 365, aufgehoben mit Wirkung vom 18.07.2013 durch die Richtlinie 2013/34/EU, ABl. Nr. L vom 29.06.2013 S. 19“

In den besonderen Erläuterungen zu § 77d BWG wird angeregt, Titel und Fundstelle der SSM-Rahmenverordnung anzuführen, sobald diese im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, jedenfalls aber den Titel und die Fundstelle auf der Seite der EZB anzugeben (vgl. Rz. 53ff EU-Addendum):

*„Verordnung (EZB) Nr. 17/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (im Folgenden „SSM-Rahmenverordnung“), **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**“*

Es wird empfohlen, den Verweis auf Unionsrecht in den besonderen Erläuterungen zu § 79 Abs. 2 BWG nicht so allgemein zu formulieren, sondern konkret die Art. 99, 100, 101, 394, 415 und 430 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu nennen, auf die sich § 79 Abs. 2 BWG bezieht.

Es wird empfohlen auch in den besonderen Erläuterungen zu § 98 Abs. 5a Z 9 BWG und Schlussteil die konkrete Norm – hier Art. 67 Abs. 1 lit. I – anzugeben auf die sich der Verweis innerhalb der Richtlinie 2013/36/EU bezieht.

Es wird angeregt, dass Erstzitat der Richtlinie 2007/64/EG in den besonderen Erläuterungen zu § 42 Abs. 1 Zahlungsdienstegesetz wie folgt zu gestalten:

„Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. Nr. L 319 vom 05.12.2007 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 187 vom 18.07.2009 S. 5, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/36/EU, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338“

Auch wird empfohlen, das Erstzitat der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in den besonderen Erläuterungen zu § 11 Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz wie folgt zu fassen:

„Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1002/2013, ABl. Nr. L 279 vom 19.10.2013 S. 2“

Auch in Art. 1 Z 6 des Gesetzesentwurfs wird angeregt das Erstzitat der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und damit die Abkürzung „CRR“ (z. B. verwendet in Z 20 des Gesetzesentwurfs) wie oben einzuführen.

Ferner wird angemerkt, dass auch die Erstzitate der Richtlinien 2009/110/EG, 2002/87/EG und 2013/36/EG in Art. 1 Z 16 des Gesetzesentwurfs nicht eingeführt werden. Sie sollten lauten:

„Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. Nr. L 267 vom 10.10.2009 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/36/EU, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338“

„Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 35 vom 11.02.2003 S. 1, aufgehoben durch die durch die Richtlinie 2013/36/EU, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338“

„Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 208 vom 02/08/2013 S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/17/EU, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34“

Es wird empfohlen das Erstzitat der Verordnung (EU) Nr. 1024/20103 in Art. 1 Z 31 des Gesetzesentwurfs wie oben einzuführen.

Es wird angemerkt, dass die Fundstellen in Art. 1 Z 90 und 91 des Gesetzesentwurfs ohne Beistrich vor der Seitenangabe zu zitieren sind (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Im Übrigen wird angeregt die oben angegebenen Zitate der genannten Rechtsakte unter Wegfallen der Populärnamen zu verwenden, falls die Langtitel als Definition nochmals wiederholt werden sollen. Gemäß Rz. 56 EU-Addendum sind „[b]ei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel“ zu benutzen.

Zu Art. 9 Z 4 des Gesetzesentwurfs wird angemerkt, dass der Beistrich in der Fundstelle zu entfallen hat.

Zu Art. 10 des Gesetzesentwurfs: es wird angeregt das Zitat der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wie oben angegeben zu gestalten.

Der guten Ordnung halber wird angeregt, die Begriffe „EZB“ oder „Europäische Zentralbank“ einheitlich zu verwenden.

In inhaltlicher Hinsicht

Zu § 73 Abs. 1 Z 18 des Bankwesengesetzes in den besonderen Erläuterungen: Hier wird – sofern dies da. zutreffend und opportun erscheint – angeregt, die Folgen des Fehlens eines Bewilligungstatbestands für die Verwendung vertraglicher Nettingvereinbarungen in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. der Nichtvorlage

entsprechender Rechtsgutachten an die FMA für die Institute und die FMA darzustellen. Nach ha. Einschätzung ergibt sich nämlich aus den Art. 295, 296 Abs. 2 lit.b und 298 VO Nr. 575/2013, dass eine vertragliche Nettingvereinbarung nicht als risikomindernd angerechnet werden kann, wenn das Rechtsgutachten dazu nicht schriftlich begründet der FMA vorgelegt wird.

Zum Ausschluss der innerstaatlichen Amtshaftung in den besonderen Erläuterungen zu § 3 Abs. 6 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und in Art. 5 Z 1 des Gesetzesentwurfs sind die nachstehenden europarechtlichen Erwägungen einschlägig. Es wird dem da. Ermessen anheimgestellt, ob diese in den Erläuterungen noch näher dargestellt werden sollten.

Nach Art. 127 Abs.6 AEUV können besondere Aufgaben an die EZB übertragen werden was durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 geschehen ist. Die Übertragung der gesamten Aufsicht ist nicht möglich, sondern sie verbleibt bei den zuständigen nationalen Behörden.¹ Für den Teilbereich, der durch die Verordnung übertragen worden ist, sieht die Verordnung wiederum in Erwägungsgrund 61 – in Einklang mit Art. 35.3. der Satzung der EZB² – vor, dass die EZB für „den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ... [haftet]. Die Haftung der nationalen zuständigen Behörden für den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach nationalem Recht sollte davon unberührt bleiben.“

Die Haftung der Union ist in Art. 340 AEUV geregelt. Die außervertragliche Haftung der EZB und ihrer Bediensteten richtet sich nach Art. 340 Abs. 3 AEUV und entspricht den Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Union nach Art. 340 Abs. 2 AEUV³ Nach Borchardt ist die Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Union und Mitgliedstaat problematisch, wenn unionaler Einfluss auf die nationalen Verwaltungsbehörden ausgeübt wird, wobei bei notwendiger Zusammenarbeit bei indirektem Vollzug des EU-Rechts (z. B. Auffassung der Unionsorgane zur Auslegung von EU-Recht) die Mitgliedstaaten, bei Weisungen zum Erlass einer Maßnahme **möglicherweise** die EU-Organe verantwortlich bleiben und bei gemeinsamen Handlungen gemeinsame Verantwortlichkeit (Bsp. Richtlinien und deren Umsetzung) besteht.⁴

Entscheidend erscheint, ob die mitgliedstaatlichen Behörden zu den Bediensteten gezählt werden können. Grundsätzlich nimmt die EZB nach Art. 12 der Satzung die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften in Anspruch, sodass im Sinne der Auftragsverwaltung eine Haftung der nationalen Zentralbanken – aber mit Regressmöglichkeit – besteht.⁵ Die Zählung zu den Bediensteten der Union wird von der Rechtsprechung und der Literatur bejaht, wenn die Kommission aufgrund einer Ermächtigung verbindliche Weisungen an die mitgliedstaatlichen Behörden richtet und damit „als Verantwortliche des Ausführungsaktes erscheint“⁶. In diesem Sinne

¹ Rudolf Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl., Beck, München, 2012, Art. 127 Rn. 25 m. w. N.

² Satzung des ESZB und der EZB, ABl. Nr. C 326 vom 26.10.2012 S. 230.

³ Streinz, EUV/AEUV, Art. 340 Rn. 35

⁴ Klaus-Dieter Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 5. Aufl., Facultas, Wien, S. 313.

⁵ Fritz Rittner/ Meinrad Dreher, Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, Heidelberg, C.F. Müller, 2008, S. 154 (keine Organleihe); zu bedenken auch „Frankovich-Doktrin“, s. Streinz, EUV/AEUV, Art. 4 Rn. 44.

⁶ Streinz, EUV/AEUV, Art. 340 Rn. 13; EuGH *Krohn* C-175/84, Slg. 1986, 753 Rn. 21ff; *Detterbeck*, AöR 125 (2000), 202 (209), so nach Lissabon noch Manfred Baldus/Bernd Grzeszick/Sigrid Wienhues, Staatshaftungsrecht, 4. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 2013, S. 159 mit Verweis auf EuGH *Krohn*.
www.parlament.gv.at

erscheint nach ha. Ansicht analog der Ausschluss des innerstaatlichen Amtshaftungsanspruchs zulässig, sofern es um Maßnahmen geht, bei denen die FMA der EZB aufgrund der unionsrechtlichen Verordnung verbindlich zu folgen hat.

Wien, am 2. Mai 2014
Für den Bundesminister:
H: Tichy

Signaturwert	dfZNxTA0HQA1E3ig8w36RbnHJ+IGlwcQ2XECNH3TgFjYM2pkl6DcjkhD/nUsQyze6TzSI6XFD+NcxVDk60OQJPr01S4E1p3NUs8JOp6sRe9VXtgvu8BG+P6yz8c1rdJra+TaA+xjUhlxwB054JhWpcg6cJiNJ1KAIZO4ruPfk2H4HxnVY4iZO+h+mY/npTlvVdkMzqVINIQdEUfcxZDqawg9yL2F9pFk/gIAM9Uc31CevDcYB8RC6jIUMbKRCFhMT4rMC/imYKhczWJ1V/mhEODqqcJtlUti9t/AJ4c+/Ynavn6lTRkf1ZFIAbJYXnovfG6KLnkGRaXJDNMSzKEug==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-06T12:48:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	